

Gutachten der Deputation in Bezug auf den ersten Punkt zu erklären und behalte mir für den Fall, daß meine Ansicht, was ich freilich bezweifle, in der Kammer Unterstützung finden sollte, vor, in Bezug auf diesen Punkt noch einen Antrag einzubringen; bezüglich des dritten Punktes aber werde ich mir später noch ein paar Bemerkungen zu machen erlauben.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Abg. Rüger.

Abg. Rüger: Mit der Deputation bin ich insoweit einverstanden, als ich die Ansicht habe, daß aus formellen Gründen sich für das Gesuch der Petenten weiter Nichts thun lassen wird. Es ist im Bericht ausführlich nachgewiesen worden, daß nach der bestehenden Verfassung und der Consistorialpraxis die Gemeinden das Recht, die Schulstellen zu besetzen, verloren haben; inzwischen hätte ich doch gewünscht, daß aus den der Sache unleugbar zur Seite stehenden Gründen der Billigkeit und des historischen Rechts die Deputation sich dafür entschieden hätte, einen allgemeinen Antrag in der Sache zu stellen und ein Botum der Kammer über diesen Theil des Collaturrechts zu provociren. Die Deputation hat, nach ihrer Bemerkung auf Seite 370 des Berichts, Anstand genommen, einen solchen allgemeinen Antrag zu stellen, weil bei den Verhandlungen über die zurückgezogene Kirchenordnung einer Umgestaltung der Rechtsverhältnisse der Collaturrechte sehr erhebliche Schwierigkeiten sich in den Weg gestellt haben sollen. Es handelt sich aber in der vorliegenden Angelegenheit nicht um eine totale Umgestaltung der Patronats- und Collaturrechte; es wäre nach meinem Dafürhalten nur ein kleiner Uebergang, den man in dieser Beziehung eingeschlagen hätte, um für die Zukunft einer allgemeinen Aufhebung der Collaturrechte und dem Uebergange derselben auf die Gemeinden den Weg zu bahnen. Ich habe deshalb bedauert, daß die Regierung in dieser Beziehung eine entgegenkommende Erklärung abzugeben sich außer Stande befunden hat. Meinerseits in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, glaube ich deshalb unterlassen zu müssen, weil ich dessen gelegentliche Stellung bei dieser Debatte für erfolglos halte; gewünscht hätte ich aber, daß man dem vielfachen Begehren der Gemeinden nach Erweiterung ihrer Befugnisse bei Besetzung der Lehrstellen wenigstens durch Einräumung des Präsentationsrechtes entgegengekommen wäre; man würde damit im Lande große Freude bereitet haben. Man hätte nach meiner Ueberzeugung, wie gesagt, nur dem historischen Rechte und der Billigkeit Rechnung getragen, wenn man in Bezug auf neu begründete Schulstellen eine diesfallige Concession den Gemeinden gemacht hätte.

Referent Martini: Durch die Ansichten meines geehrten Freundes Biesler bin ich nicht überrascht. Ich gebe nun zwar jede Hoffnung auf, ihn zu überzeugen; allein

einige Bemerkungen gegen das, was er vorbrachte, muß ich mir doch gestatten. Zunächst liegt, wie mir scheint, in der von ihm selbst ausgesprochenen Ansicht, daß die petierenden Stadträthe nicht berechtigt wären, für sich selbst das Collaturrecht in Anspruch zu nehmen, die beste Rechtfertigung für die Deputation, wenn sie beschlossen hat, der Kammer anzurathen, die Petition in dieser Beziehung auf sich beruhen zu lassen. Die Deputation hatte sich nämlich selbstverständlich zunächst nur an das zu halten, was von den Petenten verlangt worden war; aus welchen Gründen sie nicht über deren Antrag hinausgehen konnte und wollte, hat sie im Berichte ausführlich entwickelt und ich möchte hierbei zugleich meinem Freunde Rüger einhalten, daß das Zurückgehen auf ein historisches Recht, welches bereits so alt geworden, daß es in völlige Vergessenheit gerathen ist, nur endlose Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und Privatpatronen des Landes hervorgerufen haben würde; denn es handelt sich bei der vorliegenden Frage nicht bloß um die Gemeinden, welche unter landesherrlichem Patronate stehen, sondern es würde, ohne die größte Ungerechtigkeit zu begehen, kaum zu vermeiden sein, auch die Verhältnisse derjenigen Gemeinden ins Auge zu fassen, welche von Privatpatronen abhängen. Ein kleiner Uebergang würde es aber kaum gewesen sein, wenn man in diese Rechtsverhältnisse hätte eingreifen wollen; im Gegentheil muß ich es jetzt immer noch bedenklich finden, eine so hochwichtige Frage aus dem innigen Verbande, in welchem sie zu den übrigen Rechtsverhältnissen der Kirche und Schule steht, herauszureißen und bloß so nebenbei bei Gelegenheit einer Petition zu erörtern, ohne daß man noch übersehen kann, wohin endlich die Beseitigung der bisherigen Patronatrechtsverhältnisse führen könnte. Ich mache hierbei besonders darauf aufmerksam, daß, wenn die Grundsätze, welche von meinem Freunde Biesler vertheidigt wurden, zur Geltung gelangen sollten, auch die Patronatrechte verschiedener Gemeindegroßigkeiten offenbar dadurch in Frage gestellt werden würden; denn wenn man den Grundsatz festhält, daß Derjenige, welcher eine neue Stelle gründet und ausstattet, rücksichtlich derselben auch das Besetzungsrecht auszuüben habe, so würden, wenn man Gründung und Ausstattung in dem Sinne des Abg. Biesler auffaßt, dann den Obrigkeiten derjenigen Städte, welche Patronatrechte besitzen, diese zum Theil bei nächster Gelegenheit wieder verlohren gehen. Ob die privatrechtlichen Grundsätze über die Verjährung auf staatsrechtliche Verhältnisse Anwendung leiden können, bezweifle ich. Außerdem aber könnte man Alles, was von dem Abg. Biesler zu Gunsten der Petenten hiegr bei hervorgehoben wurde, umgekehrt auch wieder auf das Cultusministerium anwenden, dem gegenüber dann die Stadträthe zu Schandau und Königstein denselben Beweis zu führen haben würden. Die Auslegung ferner, welche die Deputation dem §. 44 des Volksschulgesetzes gegeben